



M e r k b l a t t

Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz

Voraussetzungen

Eine erleichterte Einbürgerung für den einen Ehegatten ist nur möglich, wenn der andere Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits Schweizer oder Schweizerin ist.

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizernach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt insbesondere voraus, dass er:

- *insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;*
- *seit einem Jahr hier wohnt;*
- *seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;*
- *in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet;*
- *die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;*

Der ausländische Ehegatte eines Schweizernach, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Art. 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

Einbürgerungsverfahren

Der Einbürgerungsbewerber muss das „Gesuch um erleichterte Einbürgerung“ ausfüllen und es beim Bundesamt für Migration (BFM) einreichen. Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen abzugeben:

- *Einlageblatt*
- *Original-Familienschein oder Familienausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten)*
- *Wohnsitzzeugnisse der einzelnen Wohngemeinden für die letzten fünf Jahre in der Schweiz (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde)*
- *Original-Geburtsscheine für unmündige ausländische Kinder, welche in das Gesuch einbezogen werden*
- *Wohnsitzzeugnisse für unmündige ausländische Kinder der Bewerberin / des Bewerbers*

Das BFM holt beim Wohnortkanton einen kurzen Bericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit dem Bewerber Kontakt auf. Der Bericht wird dem BFM gestellt, das schliesslich die Akten dem Heimatkanton des schweizerischen Ehepartners übermittelt. Der Heimatkanton nimmt Stellung zum Gesuch und sendet die Akten dem BFM, welches im Namen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die erleichterte Einbürgerung entscheidet, zurück.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindlich Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Kosten

Für ihren Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebür von CHF 750.00.

6162 Entlebuch, 22.01.2009/ef

G:\KANZLEI\BÜRGERRECHT\MERKBLATT\MERKBLATT ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG.DOC